

Versetzung und freiwilliges Wiederholen/Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

auch wenn der weitere Verlauf des Schuljahres weiterhin mit vielen offenen Fragen verbunden ist, möchten wir Ihnen/euch mit diesem Schreiben neue Informationen des Ministeriums mit Blick auf Versetzung bzw. freiwilliges Wiederholen des Schuljahres weitergeben.

Sekundarstufe I:

Im Gegensatz zum letzten Schuljahr, in dem alle Schülerinnen und Schüler unabhängig ihrer Noten in die nächste Jahrgangsstufe versetzt wurden, soll es am Ende des aktuellen Schuljahres eine reguläre Versetzung gemäß § 66 ÜSchO nach Noten geben.

Ungeachtet dessen gelten allerdings weiterhin die Regelungen zur Versetzung in besonderen Fällen (§ 71 ÜSchO), wonach eine Versetzung auch dann möglich sein kann, wenn es das Notenbild nicht hergibt. Als „besondere Fälle“ gelten u.a. längere Krankheit oder außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Belastungen durch die Pandemie. Diese Versetzung gemäß § 71 muss vor der Versetzungskonferenz beantragt werden, so dass die Versetzungskonferenz darüber entscheiden kann. Grundlage für diese Entscheidung ist v.a. die Prognose, ob aufgrund des Leistungsstandes und des Arbeitswillens eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

Unabhängig dieser Regelungen zur Versetzung können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 auf Antrag auch freiwillig das Schuljahr wiederholen (§ 44 ÜSchO). Bisher musste ein solcher „freiwilliger Rücktritt“ bis zu den Osterferien beantragt werden. Pandemiebedingt ist dies in diesem Schuljahr auch bis Ende des Schuljahres möglich.

Sekundarstufe II:

In der Sekundarstufe II gibt es grundsätzlich keine Versetzung, sondern eine Entscheidung über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12. Die Regelungen hierzu bleiben unverändert.

Für dieses Schuljahr gilt allerdings, dass ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr am Ende der Halbjahre 11/2 und 12/2 nicht auf eine maximale Verweildauer von vier Jahren in der Oberstufe angerechnet wird.

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

trotz ungewissem weiteren Verlauf des Schuljahres richtet das Ministeriums den Blick in Richtung Schuljahresende. Ob diese Regelungen unabhängig von weiteren möglichen Schulschließungen tatsächlich so durchgehalten werden, können wir hier an der Schule kaum beurteilen. Bisher sind Regelungen eindeutig. Allerdings lassen sie pädagogische Handlungsspielräume offen, die genutzt werden können und auch sollen, wenn es notwendig ist.

Ob nun eine Versetzung gemäß § 71 oder ein freiwilliger Rücktritt infrage kommt, sollte gut überlegt sein. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie/euch ermutigen, mit uns rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, damit wir gemeinsam ohne Zeitdruck über den weiteren Weg am OWG beraten können. Hierzu steht Ihnen wie gewohnt die Klassen-, Kurs- und Schulleitung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Lied
(Pädagogische Leitung Sekundarstufe I)



Michael Müller
(MSS-Leitung)